

Die Regelung wäre zudem ein Präzedenzfall, weil mit gleichem Anspruch auch andere Leistungen einzelner Krankenhäuser zu Kostenumlagen Veranlassung geben.

Die Problematik ließe sich einfacher durch eine entsprechende Regelung der Sozialleistungsträger untereinander lösen.

### Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhauskostendämpfungsgesetz)

Punkt 4 der 500. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 23 Abs. 1 und 2 KHG)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

"21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte '80 vom Hundert' durch die Worte '90 vom Hundert' ersetzt.
- b) In Absatz 2 .... (unverändert wie Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)."

#### Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Verteilung der Finanzhilfen ohne Drittelbeteiligung des Bundes (Plafondmittel) mit 80 vom Hundert nach der Einwohnerzahl zu gering bemessen. Die Bereitstellung eines Betrages in Höhe von 10 vom Hundert der Plafondmittel für die in § 23 Abs. 2 genannten Zwecke erscheint völlig ausreichend. In die Verteilung sind daher 90 v. H. einzubeziehen.